

Information für Studierende: Wesentliche Änderungen der neuen APO 2023

Hinweis: Nachfolgende Erläuterungen dienen dem besseren Verständnis der geänderten Regelungen des neuen Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung (APO), gültig ab 01.04.2023. Sie enthalten nicht alle Änderungen, sondern sind ein Auszug der aus Fakultätssicht für die Studierenden wesentlichen Anpassungen. Rechtlich bindend sind die in der APO genannten Regelungen, abrufbar unter <https://doi.org/10.24355/dbbs.084-202303241137-0>

1 Abmeldung von Klausuren / Klausur+

Die Abmeldung von einer Klausur oder Klausur+ ist nun mit Ablauf des vorletzten Tages (nicht mehr Werktag) möglich. → § 11 Abs. 1 APO

Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa
A							
	A						
		A					
			A				
				A			
					A		

Prüfungstag
A - Letzter Abmeldetag

2 (Neue) Prüfungsarten und Aufnahme von elektronischen Prüfungen (Online-Prüfungen)

Definition der Prüfungsarten → § 9 (9a – 9o) APO

Prüfungsform: Prüfungen, die dafür geeignet sind, können grundsätzlich auch in elektronischer Form durchgeführt werden. → § 9 Abs. 3 APO

3 Beihilfe zur Täuschung

Wird bewusst Beihilfe zu einer Täuschung bzw. zu einem Täuschungsversuch geleistet (z. B. abschreiben lassen), gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet. Die Konsequenzen einer Beihilfe zur Täuschung entsprechen denen der eigentlichen Täuschung, bis hin zum möglichen endgültigen Nichtbestehen der Prüfung (wegen schwerer Täuschung) und ggf. des Studiengangs.

Das Zusammenwirken im Sinne einer Täuschung beginnt bei zwei Personen.

→ §11 Abs. 4 APO

4 Prüfungsorganisation

Mit der Anmeldung zu einer schriftlichen Prüfung erklärt der Prüfling ausdrücklich das Einverständnis zur Plagiatskontrolle (im Sinne von Anlage 4). → § 7 Abs. 5 APO

5 Zusatzprüfungen

Es können 36 LP als Zusatzprüfungen in Form von Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden (vorher 35 LP). → § 18 APO

6 Zuständigkeit der Fachärzt*innen

Statt eines amtsärztlichen Attests ist bei Krankheit ein ärztliches Attest oder im Einzelfall, insbesondere bei wiederholter Krankmeldung, auf Verlangen des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung einer Fachärztin bzw. eines Facharztes, einer Psychologin bzw. eines Psychologen oder einer Psychotherapeutin bzw. eines Psychotherapeuten einzureichen, welche so aussagekräftig sein muss, dass der Prüfungsausschuss die Ursache und den Grad, die Art sowie ggf. die Dauer der Beeinträchtigung feststellen kann.
→ § 11 Abs. 3 APO